

Gerechte Rebellion oder christliches Widerstandsrecht?

VON GERHARD GROHS

Im Dezember 1977 versandte Baldwin Sjollema, der Direktor des Antirassismus-Programms des Ökumenischen Rates, ein Hintergrundpapier an die Kirchen, das den Titel trug „Südafrika heute – Hoffnung um welchen Preis?“¹

Dieses Papier stand deutlich unter dem Eindruck der Bannverfügungen, die der Justizminister der Südafrikanischen Republik am 19. Oktober 1977 gegen 18 Organisationen und eine Reihe von Einzelpersonen erlassen hatte. Zu diesen Organisationen gehörte das Christian Institute, die Black Community Programs, der Siyazineda Treuhandfonds, Organisationen, die sich zur Gewaltlosigkeit bekannt haben. Durch diese Gruppen wurde auch die karitative Hilfe für die Angehörigen von Inhaftierten geleistet, die nun in eine sehr schwierige Situation geraten sind.

Sjollema stellte die Frage, ob diese Maßnahmen nicht die Situation derartig verändert haben, daß auch die Kirchen nun darüber nachdenken müssen, was sie angesichts dieser Verhärtung noch tun können, zumal drei neue Gesetze die Hilfsmöglichkeiten der Kirchen noch mehr einzuschränken drohen.

Nur noch drei Handlungsmöglichkeiten bleiben nach Ansicht Sjollemas den Kirchen außerhalb Südafrikas offen,

- „– indem sie diejenigen, die gezwungen sind zu flüchten, in jeder Hinsicht unterstützen . . .
- indem sie sich für die Unterstützung aller derer einsetzen, die innerhalb Südafrikas für die Befreiung arbeiten; und
- indem sie, wann immer dies möglich ist, darauf hinarbeiten, daß Südafrika keinerlei Unterstützung aus dem Ausland – durch wirtschaftliche und militärische sowie kulturelle und politische Zusammenarbeit – mehr erhält.“

Die zweite Handlungsmöglichkeit hatte Sjollema in einem kurzen Kapitel näher erläutert, das den Titel „A just rebellion“ trägt. Darin stellt er die Frage, ob es noch genüge, daß man „nicht die Opfer des Rassismus richtet, die sich zur Gewaltanwendung als letztem Ausweg gezwungen sehen“. Er fragt weiter, ob man analog zur Theorie des „gerechten Krieges“ eine Theorie der „gerechten Rebellion“ entwickeln könne, und weist auf das Beispiel Dietrich Bonhoeffers hin. „Ich war in Soweto“, zitiert Sjollema einen schwarzen Afrikaner am Schluß

dieses Abschnitts, „als die Polizei kam. Ich habe mit eigenen Augen gesehen, wie sie ein achtjähriges Kind erschossen haben. Soll ich da etwa noch für Gewaltlosigkeit eintreten?“

Ein deutsches Zentralauschußmitglied schrieb gleich nach dem Empfang dieses Hintergrundpapiers an Sjollema, daß man auf einer falschen Theorie wie der des „gerechten Krieges“ keine richtige aufbauen könne und er befürchte, daß Gegner des Antirassismus-Programms in der Bundesrepublik sich auf diesen problematischen Abschnitt stürzen würden und deshalb die berechtigten Fragen nach den drei Handlungsmöglichkeiten, die den Kirchen noch blieben, unbeantwortet ließen.

Diese Vermutung hat sich leider bestätigt. Die erste öffentliche Reaktion stammte vom Vizepräsidenten der Kirchenkanzlei D. Erwin Wilkens, die im „Deutschen Allgemeinen Sonntagsblatt“ (Nr. 7/1978) erschien und von der Redaktion den bezeichnenden Titel „Widerspruch gegen eine Rebellion“ erhielt.² Darin steht apodiktisch: „Wer die Lehre vom gerechten Krieg verwirft, darf keine Lehre von der gerechten Revolution vertreten.“

So weit, so gut.³ Wilkens bemerkt dann selbst, daß man angesichts der staatlichen Repressionen in Südafrika bei dieser negativen Tatstellung nicht stehenbleiben kann, und greift auf die Thesenreihe „Gewalt und Gewaltanwendung in der Gesellschaft“ zurück, die 1973 von der Kammer für öffentliche Verantwortung der EKD herausgegeben wurde.⁴ Darin ist nicht von „gerechter Rebellion“ die Rede, wohl aber von einem Recht zu Notwehr und Nothilfe. Ein solches Notwehrrecht bzw. Widerstandsrecht kann dann ausnahmsweise Gewalt anwenden, wenn „ohne sie eine Änderung unmenschlicher Lebensumstände ausgeschlossen ist. Sie kann also erst dann ernstlich in Betracht gezogen werden, wenn alle anderen Wege zur Besserung der Verhältnisse versagt haben oder doch völlig aussichtslos sind. Selbst dann müssen noch weitere Bedingungen erfüllt sein: Es muß ein realisierbares Konzept einer neuen, funktionsfähigen Ordnung vorhanden sein, die die bekämpfte alte Ordnung ersetzen kann. Die angestrebte Ordnung muß ihrerseits am Gedanken der Menschenrechte ausgerichtet sein und auch den bisherigen Unterdrückten Lebensraum gewähren. Die Gewaltanwendung muß ein erfolgversprechendes Mittel zu dem festumrissenen Zweck sein, eine bestehende gewaltsame Unterdrückung in überschaubarer Zeit zu beseitigen“ (These 10).⁵

Selbst wenn alle diese Voraussetzungen erfüllt sind, bleibt die Entscheidung für Gewalt in Schuld verstrickt. Eine Schuld, die Dietrich Bonhoeffer bewußt auf sich genommen hat. Prüft man nun, ob im Falle von Südafrika die oben genannten Voraussetzungen vorliegen, kommt man zu folgendem Ergebnis: Daß die Schwarzen und ihre Organisationen fast fünfzig Jahre lang vergeblich ver-

sucht haben, auf gewaltfreie Weise Änderungen der gegen die Menschenrechte verstoßenden Situation durchzusetzen, ist für sie und andere ein überzeugender Beleg dafür, daß ohne Gewalt keine Änderungen möglich sind. Es kann auch kein Zweifel darüber bestehen, daß essentielle Menschenrechte der schwarzen Bevölkerung von der südafrikanischen Regierung systematisch und bewußt seit Jahren mißachtet werden.

Bleibt nun die Frage, ob diejenigen, die nur einen Ausweg in der Gewalt sehen, an dem Gedanken der Menschenrechte ausgerichtet sind. Männer wie Percy Quoboza, Steve Biko und Beyers Naudé haben daran keinen Zweifel gelassen. Andere sind weniger eindeutig. Auf eine solche genaue Gegenüberstellung der von der Kammer für öffentliche Verantwortung formulierten Thesen der südafrikanischen Situation läßt sich der Vizepräsident der EKD-Kanzlei jedoch nicht ein, obwohl er „diesem Dokument . . . darin (zustimmt), daß in der Republik Südafrika höchste Gefahr im Verzuge ist“. Weder Wilkens noch Honecker setzen sich mit einer wichtigen Passage der Thesenreihe auseinander, die folgendermaßen lautet: Das christliche Zeugnis „kann sich auch nicht der Stellungnahme in Situationen entziehen, in denen faktisch Gewaltanwendung geschieht, da Schweigen als Billigung von Gewaltanwendung gedeutet und die einseitige Empfehlung an die Unterdrückten zum Gewaltverzicht geradezu als Zustimmung zur Unterdrückung aufgefaßt werden kann . . . Wenn sich Christen auf Grund des an sie ergangenen Anrufes Gottes in Jesus Christus als Anwalt der Unterdrückten und Rechtlosen verstehen, so stehen sie auch vor der Notwendigkeit zu prüfen, ob Unterdrückung und Unrecht möglicherweise nur durch Gewaltanwendung beseitigt werden können. Solche Prüfung nötigt zu bewußter und begründeter Stellungnahme“ (Kommentar zu These 11).

Der Artikel von Wilkens beantwortet auch nicht die Frage nach den verbleibenden Handlungsmöglichkeiten der EKD. Diese sicher nicht zufälligen Unterlassungen machen den Artikel wenig überzeugend. Wilkens protestiert nicht ohne Berechtigung gegen eine problematische These des Hintergrundpapiers, er bietet aber keine Hilfe für die weitere Diskussion an und beantwortet nicht die Frage „was tun?“.

Der Rat der EKD wendet sich in einem Brief vom 13. März 1978 ebenfalls gegen das Hintergrundpapier, aber mit weniger theologischer Substanz, als es der immerhin auf das Anliegen Sjollemas teilweise eingehende Artikel des Vizepräsidenten der EKD-Kanzlei tat. Zunächst distanziert sich der Rat von dem ÖRK-Papier. Dann argumentiert er formal. „Welche Legitimation hat das Papier?“, ist die erste Frage. Die weiteren Fragen sind ähnlich inquisitorisch: „Ist das Papier mit den Hauptbetroffenen, den christlichen Kirchen in Südafrika abgesprochen worden?“ Diese Frage ist naiv, denn einerseits wäre es schwierig für

diese Kirchen, dazu überhaupt Stellung zu nehmen, und andererseits wäre es unklug, das in alle Welt hinauszuposaunen, wenn man tatsächlich mit ihnen vorher gesprochen haben sollte.

Die übrigen Fragen kritisieren den Versuch, eine Theorie der gerechten Rebellion zu entwickeln. Der Brief endet mit dem bemerkenswerten Satz: „Wir hoffen, daß es gelingt, die Vertrauenskrise, die durch den unverantwortlichen Versand des Papiers eingetreten ist, aufzufangen und sicherzustellen, daß Fehlleistungen dieser Art sich nicht wiederholen.“ Das ist eher der Ton eines autoritären Amtschefs, aber nicht der Ton eines brüderlichen Gesprächs, einer Diskussion unter Gliedern der Kirche Christi, wie sie Sjollema beabsichtigt hatte. Leider ist dieser Ton nicht ungewöhnlich, denn schon 1975, als der Vorsitzende der Afrikanischen Kirchenkonferenz die Befürchtung äußerte, daß Südafrika mit deutscher Hilfe eine Atomrüstung aufbauen könne, lautete der letzte Satz des Antwortbriefes des Ratsvorsitzenden der EKD: „Wir haben keine Begründung für Ihre ungewöhnlich weitgehenden Vorbehalte finden können. Wir müssen Ihre Vorwürfe deshalb zurückweisen und Sie bitten, diese in Zukunft nicht mehr zu wiederholen.“⁶ In beiden Fällen hat man übereilt und gereizt geantwortet. Für den Ton des Briefes, den man 1975 schrieb, hat man sich entschuldigt; auch jetzt gibt es Bemühungen, den angerichteten Schaden wieder gutzumachen. Man hat sich in beiden Fällen keine Zeit genommen, ausreichende Informationen einzuholen. 1978 hat der Rat der EKD noch nicht einmal die dafür von ihm selbst eingesetzte Südafrika-Kommission konsultiert! Erst nach der Veröffentlichung der Erklärung trat der Rat in ein Gespräch mit dieser Kommission und mit Vertretern des Südafrikanischen Kirchenrates ein. Wie ist die anfängliche Übereilung aber zu erklären?

Der Rat, fast ausschließlich mit innenpolitischen Fragen in seiner täglichen Arbeit konfrontiert, hat auf das Stichwort „Gewalt“ so nervös reagiert, wie alle jene, die Angst davor haben, in einer von Terroristen verunsicherten Bundesrepublik als „Sympathisanten“ denunziert zu werden. Darüber hat er es unterlassen, gründlich und theologisch stichhaltig auf die durchaus umstrittene Frage der „gerechten Rebellion“ einzugehen und die übrigen, ebenso wichtigen Fragen des Dokumentes zu beraten und sachlich zu beantworten. Es ist kein Wunder, daß Akademiedirektor Martin Stöhr und Oberkirchenrat D. Karl Herbert sehr kritische Anfragen an den Rat richteten, die von 300 evangelischen Christen, darunter Pfarrer, Synodale, Oberkirchenräte und Universitätsprofessoren, unterschrieben wurden. Darin wurde die Oberflächlichkeit der Ratserklärung und der fehlende Wille, Solidarität mit denen zu zeigen, die unter dem Unrecht in Südafrika zu leiden haben, angeprangert. Der Theologieprofessor Wolfgang Schweitzer wies in einer ausführlichen Entgegnung im „Allgemeinen Deutschen Sonn-

tagsblatt“ auf den Artikel von D. Wilkens und die Ratserklärung darauf hin, daß die möglichen gewaltlosen Mittel, wie Investitionsstop und Abbruch des Kulturabkommens, der übrigens schon im Oktober 1977 von 15 Universitätsprofessoren und Dozenten gefordert wurde, die sich in der Bundesrepublik wissenschaftlich mit afrikanischen Problemen beschäftigen⁷, vom Rat nicht eingesetzt werden, obwohl er immer von gewaltlosen Mitteln spricht. „Muß die EKD nicht endlich deutlich machen, daß sie die Wiederherstellung der einfachsten Menschenrechte (Zusammenleben von Familien zum Beispiel!) über das Interesse deutscher Unternehmen an besonders ertragreichen Investitionen in Südafrika stellt? Daß der Rat das nicht sagt, ist bedrückend“, schließt Schweitzer seinen Artikel. Wie man bei klarer Ablehnung einer Theorie „gerechter Rebellion“ konstruktiv über das Genfer Hintergrundpapier weiterdenken könnte, hat ein Brief gezeigt, den der Sekretär des Internationalen Versöhnungsbundes, James H. Forest, an Baldwin Sjollema richtete.

Er unterscheidet zwischen der Frage, ob Notwehr bzw. ein Widerstandsrecht in bestimmten Situationen „gerechtfertigt“, d.h. ohne weiteres verständlich ist, und der Frage, ob es für Christen angemessen ist, gewaltsame Lösungen zu empfehlen, selbst wenn sie mit denen solidarisch sind, die glauben, in verzweifelten Fällen auf Gewalt zurückgreifen zu müssen. Als konsequenter Pazifist kommt Forest zu dem Ergebnis, daß niemals der Weg für gewaltlose Aktionen versperrt ist. Er gibt aber noch ein bedenkenwertes Argument, nämlich den Hinweis darauf, daß Percy Quoboza und Steve Biko, gebannte oder ermordete afrikanische Führer, immer kompromißlos für Gewaltlosigkeit eingetreten waren. Sie sollte man nicht im Stich lassen, indem man nun für Gewalt optiert, obwohl sie sie bis zuletzt ablehnten. „Wäre es nicht ein tragischer Widerspruch, wenn unser ehrendes Gedenken an Kämpfer der Gewaltlosigkeit, wie Martin Luther King und Steve Biko aus Projekten und Aktionen bestünden, die in ihrem Namen ihre Sache und ihr Beispiel verleugnen?“ Forest macht darauf aufmerksam, daß man in den Evangelien vergeblich nach irgendeinem Hinweis darauf sucht, „daß Jesus, der in einem Lande mit ausländischer Besatzung und schweren wirtschaftlichen Ungerechtigkeiten lebte, die gewalttätigen Widerstandsbewegungen jener Tage unterstützt hätte“.

Das sind theologische Argumente, die man vergeblich in der Stellungnahme der EKD sucht. Kein Wunder, daß H. J. Benedikt dem Rat der EKD das Recht abspricht, „den Apostel der Gewaltlosigkeit zu spielen“. Er tut das aus dreierlei Gründen:

„1. bezeichnet die EKD Staatsgewalt relativ unkritisch und pauschal als legitime Gewalt;

2. hält sie militärische Gewalt und Rüstung bis zum Einsatz von Atomwaffen unter bestimmten Umständen für legitim;

3. ist ihre eigene Verpflichtung auf Gewaltlosigkeit rein theoretisch und akademisch: Ihr entspricht keine Praxis gewaltfreien Widerstands in den gesellschaftlichen Auseinandersetzungen unserer Zeit.“

Das sind vielleicht überspitzte, aber gewichtige Vorwürfe, die durch den Ton der EKD-Antwort und ihre dürftige theologische Begründung, die sie durchaus anhand der Thesen zur Gewalt der EKD-Kammer besser hätte geben können, herausgefordert wurden.

Vielleicht wäre es jetzt an der Zeit, auch die Frage nach dem Antirassismus-Fonds wieder neu aufzunehmen, da dieser ja nur humanitäre Hilfe leistet und keine Identifizierung mit der Anwendung von Gewalt durch Befreiungsorganisationen erlaubt.⁸ Die Reformierte Kirche in den Niederlanden hat diesen Weg eingeschlagen, indem sie jetzt nach langem Zögern den Antirassismus-Fonds unterstützt und damit den Bruch mit der Dutch Reformed Church Südafrikas vollzogen hat. Die Leitlinien des Antirassismusfonds bleiben hinter dem zurück, was in dem ÖRK-Hintergrundpapier mit der Frage nach der „gerechten Rebellion“ angestrebt wird. Sie bleiben auch hinter dem zurück, was Dietrich Bonhoeffer, der in dem Genfer Papier als Beispiel für die Christen zitiert wird, „die Gewalt zwar aus moralischen Gründen zutiefst verabscheuen, die aber dennoch Gewalt angewendet haben, um ein noch größeres Unrecht zu beenden“, verantwortet hat.

Der Rat der EKD läßt sich bezeichnenderweise nicht auf die komplizierte Frage der Haltung der Kirche zum 20. Juli 1944 ein. Er macht es sich einfach, indem er fragt, ob sich „das Verhalten Dietrich Bonhoeffers undifferenziert auf die Lage in Südafrika übertragen“ lasse. Der Biograph Bonhoeffers, Eberhard Bethge, kritisiert an dieser Einstellung mit Recht, daß die EKD niemals die Haltung der Kirche zum 20. Juli 1944 klargestellt hat und daß „eine Analyse von nunmehr 30 Jahren Gedenkfeiern zum 20. Juli 1944 und der kirchlichen Beteiligung an solchen Feiern . . . zu Tage fördern (würde), wie mager und hilflos, ja distanziert und schweigsam das Phänomen behandelt worden ist“.⁹

Dieses Versäumnis rächt sich nun, da die EKD von der Ökumene gefragt wird, bitter. Man kann nicht anderen vorwerfen, das Beispiel Bonhoeffers „undifferenziert“ auf andere Situationen zu übertragen, wenn man sich selbst nicht in differenzierter Weise mit Bonhoeffer auseinandergesetzt hat.

Es ist anzunehmen, daß das Hintergrundpapier „Südafrika heute – Hoffnung um welchen Preis?“ auf der nächsten Sitzung des Zentralausschusses der ÖRK diskutiert werden wird. Den deutschen Delegierten werden sich dann folgende Fragen stellen:

1. Kann eine Theorie der „gerechten Rebellion“ anerkannt werden?
2. Sind in Südafrika die Voraussetzungen für gewalttätigen Widerstand im Sinne der Thesen der Kammer für öffentliche Verantwortung der EKD gegeben?
3. Welche gewaltlosen Mittel stehen den Kirchen, also auch der EKD zur Verfügung, um eine Änderung der Situation in Südafrika, d.h. die Abschaffung der Apartheid zu erreichen?
4. Welche Mittel muß sie anwenden, um nicht mitschuldig zu werden durch Untätigkeit?

Da die Mitglieder des Zentralausschusses nur ihrem Gewissen gegenüber verpflichtet sind, kann es durchaus sein, daß unter den deutschen Mitgliedern nicht in allen Punkten ein Konsens erreicht werden kann.

Das macht es um so notwendiger, daß eine gut begründete Stellungnahme des Rates in Zusammenarbeit mit der Südafrika-Kommission und der Kammer für öffentliche Verantwortung ausgearbeitet und rechtzeitig verabschiedet wird.

ANMERKUNGEN

¹ Dieses Dokument und die anderen Stellungnahmen, die in diesem Aufsatz erwähnt werden, sind, soweit nicht besonders vermerkt, in der Dokumentation: Ökumene – EKD – Südafrika, Beiheft zu Heft 4/1978 der „Jungen Kirche“ enthalten.

² Eine ausführlichere Fassung des Artikels erschien in der epd-Dokumentation vom 10. 4. 1978 unter dem Titel: Gewaltanwendung und gerechte Revolution. Überlegungen aus Anlaß eines Briefes aus Genf zur Lage in Südafrika.

³ Martin Honecker weist in einem leider ebenfalls nur auf die Frage der „gerechten Rebellion“ eingehenden Artikel vom 7. 4. 1978 darauf hin, daß in der Studie „Gewalt, Gewaltfreiheit und der Kampf um soziale Gerechtigkeit“ des Ökumenischen Rates (1973) bereits differenzierter argumentiert wurde als in dem betreffenden Abschnitt des Hintergrundpapiers.

⁴ Gewalt und Gewaltanwendung in der Gesellschaft. Eine theologische Thesenreihe zu sozialen Konflikten. Erarbeitet von der Kammer der Evangelischen Kirche in Deutschland für öffentliche Verantwortung, Gütersloh 1973, vgl. auch: Der Friedensdienst der Kirchen, 1969.

⁵ Gewalt und Gewaltanwendung, a.a.O. 28.

⁶ Vgl. epd-Dokumentation Nr. 52/75: Weltkirchenkonferenz in Nairobi – Teil 1, 85.

⁷ Abgedruckt in: Informationsdienst Südliches Afrika, Nr. 10/11, Okt./Nov. 1977, 4.

⁸ Vgl. dazu: Antirassismusprogramm der Ökumene, epd-Dokumentation Bd. 5, Frankfurt 1971, und Ökumene im Kampf gegen Rassismus, epd-Dokumentation Bd. 14, Frankfurt 1975.

⁹ Vgl. Eberhard Bethge, unveröffentlichtes Manuskript 1978. In diesem Zusammenhang wäre zu diskutieren, ob die Kirche mehr tun kann, als dem einzelnen Christen zu sagen, unter welchen Voraussetzungen überhaupt Gewaltanwendung als ultima ratio zu erwägen ist. Sie selbst muß für sich immer und kompromißlos den Weg der Gewaltlosigkeit gehen und dem Gewissen des einzelnen Christen die letzte Entscheidung überlassen.